

# Statuten

## Verein Ortsmuseum Albisrieden



vom 27. Februar 2024



**Verein Ortsmuseum Albisrieden**

Triemlistrasse 2  
8047 Zürich

Die Bestimmungen der Statuten gelten für alle Personen, unabhängig davon, ob weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

Verein Ortsmuseum Albisrieden	OM
Generalversammlung	GV
Vorstand	VS
Mitgliederversammlung	MV
Kontrollstelle	KS

## **I Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein Ortsmuseum Albisrieden, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, in der Folge Verein genannt, mit Sitz in Zürich.
2. OM bezweckt das Fördern des historischen Bewusstseins und die Information der interessierten Öffentlichkeit durch den Unterhalt und den Betrieb des Ortsmuseums sowie des Mühlrades in der Alten Mühle Albisrieden.

Im Besonderen gehören dazu:

- a. das Sammeln von Gegenständen mit Bezug auf Albisrieden, wie Haus- und Feldgeräte, Handwerkzeug, Waffen, Möbel, Münzen, Literatur, Dokumente, Bilder usw.;
- b. die Restauration und den Unterhalt des Sammelgutes;
- c. die Unterstützung zur weiteren Erforschung der Geschichte Albisriedens;
- d. die Mithilfe bei der Herausgabe lokalhistorischer und allgemein heimatkundlicher Arbeiten;
- e. Organisation von und Mithilfe bei kulturellen Anlässen und Veranstaltungen im Ortsmuseum;
- f. die Zusammenarbeit mit dem Quartierverein Albisrieden und dessen Anlässen im Quartier;
- g. Vermietung der Räume an Private und Vereine;
- h. Kontakte und Informationsaustausch mit andern Ortsmuseen.

## **II Mitgliedschaft**

3. Der Verein besteht aus **Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und freien Mitarbeitenden**.
4. Die **Anmeldung** als Aktiv- oder Passivmitglied erfolgt beim Vorstand. Er entscheidet an seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme und informiert die Generalversammlung.
5. Der **Austritt** ist jederzeit möglich mit Meldung an den Präsidenten zhd. des Vorstands. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands bei schwerwiegender Missachtung der Statuten oder Schädigung des Rufs des Vereins OM mit einfachem Mehr der GV ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.
6. **Aktivmitglieder** sind Personen, die regelmässig an OM-Arbeitstagen oder als Aufsicht an OM- /Mühlenöffnungstagen bzw. aktiv an Vorbereitung und Durchführung

der Veranstaltungen des Vereins mitwirken.  
Ihr Arbeitseinsatz steht an Stelle von Mitgliederbeiträgen.

7. **Passivmitglieder** sind Personen, die nicht aktiv an den OM-Tätigkeiten, -Anlässen und -Veranstaltungen im Sinne von Art. 6, jedoch durch den Passivmitgliederbeitrag zur Unterstützung des Vereins beitragen. Der Passivmitgliederbeitrag wird jährlich von der GV festgelegt.
8. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich besonders um Ansehen und Förderung des Vereins OM oder langjährige Mitgliedschaft verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstands oder von Aktivmitgliedern von der Generalversammlung ernannt werden. Sie zahlen keine Mitgliederbeiträge.
9. **Freie Mitarbeitende** sind Personen, die nur zeitweise an bestimmten Veranstaltungen und für bestimmte Aufgaben mithelfen. Sie zahlen keine Mitgliederbeiträge.

### III Organisation

10. Die **Organe des Vereins** sind
  - a. die Generalversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. die Revisionsstelle
  - d. die Mitgliederversammlung
11. Die ordentliche **Generalversammlung** findet im ersten Quartal des Jahres statt.
12. Eine **Mitgliederversammlung** findet im zweiten Semester des Jahres statt.  
Der VS kann zu weiteren MV bei Bedarf oder auf Antrag eines Vereinsmitglieds einladen.
13. Die **Einladung** zu einer Versammlung ist vom VS den Mitgliedern rechtzeitig schriftlich zuzustellen.
14. **Anträge** der Mitglieder sind 10 Tage vor der vereinbarten Vereinsversammlung dem VS einzureichen.
15. Der VS bereitet die **Traktandenliste** vor.
16. **Generalversammlung**
  - a. Die **Traktanden** der Generalversammlung sind:
    - Feststellen der Präsenz;
    - Feststellen der Stimmberechtigten;
    - Abnahme des Protokolls der GV;
    - Abnahme der Jahresberichte;
    - Abnahme der Jahresrechnung;
    - Abnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstands;
    - Festsetzung des Jahresbudgets;
    - Festsetzung der Jahresbeiträge für Passivmitglieder;
    - Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes;

- Festsetzung des Jahresprogramms;
  - Wahlen;
  - Information über Mutationen durch den Vorstand;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Statutenrevisionen;
  - Erledigung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
  - Varia.
- b. An der Generalversammlung **teilnahmeberechtigt** sind Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder, freie Mitarbeitende und geladene Gäste.
- c. **Stimmberechtigt** sind Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen ebenfalls des absoluten Mehrs der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Freie Mitarbeitende haben beratende Stimme.
17. **Mitgliederversammlung**
- a. Die Traktanden der **Mitgliederversammlung** sind:
- Feststellen der Präsenz
  - Feststellen der Stimmberechtigten
  - Abnahme des Protokolls der MV
  - Aktuelle Themen
  - Erledigung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- b. An Mitgliederversammlungen **teilnahmeberechtigt** sind Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder, freie Mitarbeitende und geladene Gäste.
- c. **Stimmberechtigt** sind die Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Freie Mitarbeitende haben beratende Stimme.
18. Der **Vorstand** besteht aus:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Kassier
  - mindestens zwei Beisitzern
19. Der Präsident sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die GV gewählt.
- a. Als Mitglieder des Vorstands wählbar sind alle Aktivmitglieder. Sie können wiedergewählt werden.
- b. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
20. Der Vorstand konstituiert sich selbst
21. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

22. Der VS entscheidet insbesondere über:
  - a. Ausgaben im Rahmen des Jahresbudgets;
  - b. Neu- und Ersatzbeschaffungen, Reparaturen usw. in eigener Kompetenz bis zu CHF 5'000.- pro Jahr ausserhalb des Budgets. Höhere Beträge sind der GV vorzulegen. In dringenden Fällen kann dies auch nachträglich erfolgen;
  - c. Aufnahme von neuen Mitgliedern.
23. Die rechtsverbindliche Unterschrift für das OM führt der Präsident bzw. der Vizepräsident zusammen mit dem Kassier (Kollektivunterschrift).
24. Der Kassier führt die Jahresrechnung und verwaltet die Konti.

#### **IV Mittel**

25. Der Verein erhält seine Mittel durch
  - a. Beiträge der öffentlichen Hand, Mitgliederbeiträge der Passivmitglieder, Gönnerbeiträge und Spenden zur Unterstützung der Ziele des Vereins sowie Schenkungen.
  - b. Überschüsse aus eigenen Veranstaltungen, Vermietungen, Publikationen und Führungen.
  - c. unentgeltliche Arbeitsleistungen der Aktivmitglieder, der freien Mitarbeitenden (Art. II.6 und II.9) und Helfer.
26. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar. Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen und bis zur Generalversammlung der Kontrollstelle unterbreitet.

#### **V Inventar und Besitzverhältnisse**

27. Sämtliche Gegenstände und Akten sind dem Quartier Albisrieden zu erhalten. Ausgenommen sind mehrfach vorhandene Objekte. Diese können anlässlich von Veranstaltungen des Ortsmuseums verkauft, versteigert oder allenfalls verschenkt werden. Der Vorstand legt den Mitgliedern die Liste der ausgeschiedenen Objekte zur Vernehmlassung vor.
28. Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Sammelgut und Vermögen des Vereins.
29. Dem OM übergebene Sammelstücke und Objekte, sofern es keine Leihgaben sind, gelten als Schenkung und können nicht zurückgegeben werden. Leihgaben müssen als solche gekennzeichnet werden. Die Rückgabe erfolgt im Austausch zum Leihschein.
30. Vorhandene und neu dazu gekommene Gegenstände werden registriert.
31. Aus Beständen des OM dürfen Gegenstände, Schriften und Akten nur gegen Quittung und Zustimmung des Präsidenten oder eines Vorstandsmitglieds leihweise entnommen werden. Die Ausleiher grösserer Sammelwerte kann nur mit Zustimmung der MV erfolgen. Die Ausleihdauer ist genau festzulegen.
32. Bei Auflösung des OM übernimmt der QVA die Treuhandschaft der Sammlung und des Rechnungswesens, bis sich eine geeignete Institution zur Weiterführung des in Art. I/2 umschriebenen Aufgaben gebildet hat.

33. Falls QVA und OM gleichzeitig aufgelöst werden, fällt das gesamte Gut sowie Vermögen nach vorgängiger Absprache dem Schweiz. Landesmuseum anheim mit der Auflage, dass die Sammlung nicht aufgelöst werden darf.

#### **VI Haftung**

34. Für Verbindlichkeiten haftet das Vermögen des Vereins. Eine persönliche Haftung für finanzielle Verpflichtungen ist für alle Mitglieder ausgeschlossen.

#### **VII Weitere Bestimmungen**

35. Der Verein OM schliesst mit der Stadt Zürich eine Vereinbarung über die Nutzung der Räumlichkeiten im Haus zum „Oberen Haller“ (Triemlistrasse 2) sowie in der Mühle ab.

#### **VIII Schlussbestimmung**

36. Die Statuten sind von der Generalversammlung des Vereins Ortsmuseum Albisrieden am 27. Februar 2024 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

8047 Zürich, den 27. Februar 2024

Der Präsident  
Hans Amstad

Der Vizepräsident  
Peter Stirnemann

Handwritten signatures of Hans Amstad and Peter Stirnemann in cursive script.